

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

1. Regierungen
Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Bayerischer Sportschützenbund e. V.
Oberpfälzer Schützenbund e. V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen H2-5813-1-33	Bearbeiter Herr Rank	München 15.03.2024
	Telefon 089 2192-4012	Zimmer KL1-0317	E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung von Photovoltaikanlagen im Rahmen des vereinseigenen Sportstättenbaus; Vollzugshinweise

Anlage: - Förderung von Neuerrichtungen vereinseigener Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mit Schreiben vom 06.02.2024 darüber informiert, dass Photovoltaikanlagen im Rahmen der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus künftig förderfähig gestellt werden, soweit die erzeugte Strommenge bei bilanzieller Betrachtung der Anlagenleistung überwiegend durch den Verein selbst genutzt wird.

Ergänzend übermitteln wir Ihnen folgende Vollzugshinweise:

1. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

Die förderfähigen Anlagen(-teile) sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen nach den Regelungen der beigefügten Anlage „Staatliche Förderung vereinseigener PV-Anlagen“. Zur Erhebung der erforderlichen Daten kann das in der Anlage beigefügte Beiblatt verwendet werden.

Der Stromverbrauch des Vereins für begleitende Infrastruktur (zum Beispiel: Gaststätte, Aufenthalts- oder Betriebsräume oder Zuschaueranlagen) kann, soweit dessen eigenständige Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden. Kann der Energiebedarf, der auf den Sportbetrieb entfällt, dagegen klar abgegrenzt werden (zum Beispiel: getrennter Stromzähler für Gaststätte) kann er nicht berücksichtigt werden.

2. **Mehrfachförderung**

Nach § 80a des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) dürfen Anlagen nur gefördert werden, soweit die kumulierten Zahlungen (Zuwendungen) zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie (EEG-Förderung bzw. Einspeisevergütung) die Erzeugungskosten dieser Energie (zum Beispiel: jährliche Abschreibung, Wartungskosten) nicht überschreiten. Eine Zuwendung aus Mitteln der staatlichen Sportförderung ist zusätzlich zur gewährten EEG-Förderung (Einspeisevergütung) daher grundsätzlich nur zulässig, sofern es zu keiner Überförderung kommt.

Aus diesem Grund ist die anteilig auf die Photovoltaikanlage entfallende Zuwendung im Bewilligungsbescheid gesondert auszuweisen. Bei Erlass des Zuwendungsbescheids ist folgende Auflage aufzunehmen:

„Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger während der Dauer der Zweckbindungsfrist EEG-Förderung in Anspruch zu nehmen, hat er sicherzustellen, dass die Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten der in der Anlage erzeugten Energie nicht überschreiten. Tritt gleichwohl eine Überschreitung ein, hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich längstens jedoch bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Für diesen Fall wird die Rückzahlung der Zuwendung vorbehalten.“

3. **Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für den auf die Photovoltaikanlage entfallenden Zuwendungsanteil beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat